Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 2.

(Nr. 9874.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Vöhl. Vom 12. Januar 1897.

Auf Grund des §. 39 des Gesetzes, betreffend das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen in dem Gebiet der vormals freien Stadt Frankfurt sowie den vormals Großherzoglich Hessischen und Landgräflich Hessischen Gebietstheilen der Provinz Hessen-Nassau, vom 19. August 1895 (Gesetz-Samml. S. 481) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch daselbst vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für den zum Bezirk des Amtsgerichts Vöhl gehörigen Gemeindebezirk Herzhausen

am 15. Februar 1897 beginnen soll.

Berlin, den 12. Januar 1897.

Der Justizminister.

Schönstedt.

Ausgegeben zu Berlin den 28. Januar 1897.

(Nr. 9875.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Heinsberg, Malmedy, Euskirchen, Hennef, Rheinbach, Adenau, Andernach, Cochem, Sankt Goar, Münstermaifeld, Bergheim, Odenkirchen, Grevenbroich, Baumholder, Saarlouis, Sankt Wendel, Berncastel, Neuerburg, Neumagen, Perl, Trier, Wittlich, Saarburg, Merzig, Daun und Hillesheim. Vom 21. Januar 1897.

Auf Grund des §. 49 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Gesetz-Samml. S. 52) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 48 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Heinsberg gehörige Gemeinde Uetterath,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Malmedy gehörige Gemeinde Xhoffraix,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Euskirchen gehörige Gemeinde Commern,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Hennef gehörige, einen Theil der politischen Gemeinde Oberpleis bildende Katastergemeinde Hasenpohl,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Rheinbach gehörige Gemeinde Flerzheim,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Adenau gehörige Gemeinde Arbach,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Andernach gehörige Gemeinde Kell,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Cochem gehörige Gemeinde Bruttig,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Sankt Goar gehörige, die politische Gemeinde Bacharach und von der politischen Gemeinde Steeg den Weiler Nauheim umfassende Katastergemeinde Bacharach,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Münstermaifeld gehörigen Gemeinden Trimbs und Welling,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Bergheim gehörige Gemeinde Elsdorf,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Odenkirchen gehörige Gemeinde Giesenkirchen,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Grevenbroich gehörige Gemeinde Nettesheim-Butzheim,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Baumholder gehörige Gemeinde Leitzweiler,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Saarlouis gehörige Gemeinde Ihn,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Sankt Wendel gehörige Gemeinde Oberkirchen,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Berncastel gehörigen Gemeinden Longcamp und Gonzerath,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Neuerburg gehörige Gemeinde Oberweidingen,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Neumagen gehörige Gemeinde Gielert,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Perl gehörige Gemeinde Nennig,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Trier gehörige Gemeinde Pfalzel,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Wittlich gehörige Gemeinde Gladbach,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Saarburg gehörigen Gemeinden Rommelfangen und Bilzingen,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Merzig gehörigen Gemeinden Hausbach und Rimlingen,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Daun gehörige Gemeinde Trittscheid,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Hillesheim gehörige Gemeinde Berndorf

am 15. Februar 1897 beginnen soll.

Berlin, den 21. Januar 1897.

Der Justizminister.

Schönstedt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 19. Dezember 1894, durch welchen dem Landkreise Elbing, welcher den Bau der Chausseen 1) von der Zeierschen Fähre die Quertrift entlang bis zur Elbing-Tiegenhöfer Chaussee in Ellerwald, 2) von der Grenze mit dem Kreise Marienburg bei Lindenau bis zum Marienau-Klein-Mausdorfer Wege mit Abzweigung nach Klein-Mausdorf, 3) von der Elbing-Tiegenhöfer Chaussee bei Tiegenhof den schwarzen Wall entlang nach Jungfer mit Abzweigung nach Neustädterwald beschlossen hat, das Enteignungsrecht für die zu der Chaussee unter 3 erforderlichen Grundstücke verliehen und genehmigt worden ist, daß die dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die gedachten drei Chausseen zur Anwendung kommen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig, Jahrgang 1895 Nr. 7 S. 48, ausgegeben am 16. Februar 1895;

2) der Allerhöchste Erlaß vom 26. Oktober 1896, betreffend die Anwendung der dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf mehrere im Kreise Soest belegene Chausseen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Arnsberg, Jahrgang 1897 Nr. 1 S. 3, ausgegeben am 2. Januar 1897;

3) das am 26. Oktober 1896 Allerhöchst vollzogene Statut für den Ent- und Bewässerungsverband Marcushof im Elbinger Deichverbande durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 50 S. 431, ausgegeben am 12. Dezember 1896;

4) das am 9. November 1896 Allerhöchst vollzogene neue Statut für den Schartau-Blumenthal-Pareyer Deichverband durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 52 S. 541, ausgegeben am 24. Dezember 1896;

5) der Allerhöchste Erlaß vom 11. November 1896, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Cassel zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zur Ausführung der geplanten Korrektion des Ahneflusses innerhalb des Stadtgebietes und des unteren Theiles der in die Ahne mündenden Mombach in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cassel Nr. 54 S. 278, ausgegeben am 23. Dezember 1896;

6) das Allerhöchste Privilegium vom 23. November 1896 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Oschersleben im Betrage von 500 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 52 S. 544, ausgegeben am 24. Dezember 1896;

7) der Allerhöchste Erlaß vom 26. November 1896, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Kreuznach auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 1. Mai 1888 aufgenommenen Anleihe von 4 auf 3½ oder 3 Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Coblenz, Jahrgang 1897 Nr. 1 S. 3, ausgegeben am 7. Januar 1897;

8) das Allerhöchste Privilegium vom 26. November 1896 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Kreuznach im Betrage von 2 380 000 beziehungsweise 2 507 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Coblenz, Jahrgang 1897 Nr. 1 S. 1, ausgegeben am 7. Januar 1897.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.